



Anlage zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2020

### Erklärung Lizenzinhaber/in

Lizenznummer: \_\_\_\_\_

#### Persönliche Angaben:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

#### Verein:

Name: \_\_\_\_\_

Sitz des Vereins: \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre ich, dass die beiliegende Lizenz**

**bei keinem anderen Verein eingereicht wird.**

**zusätzlich beim Verein \_\_\_\_\_**

**(Name und Sitz des Vereins) eingereicht wird.**

#### Nur bei B- bzw. A-Lizenzen:

**Hiermit erkläre ich außerdem, dass neben der beiliegenden B-/A-Lizenz die dazugehörige C- bzw. C- und B-Lizenz bei keinem weiteren Verein eingereicht wird.**

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einer falschen Erklärung ein Straftatbestand vorliegt, der zur Anzeige gebracht wird. Zudem wird den angegebenen Vereinen die entsprechende Vereinspauschale gestrichen.

Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Vereinspauschale bin ich einverstanden. Die Datenschutzhinweise der Kreisverwaltungsbehörde habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zur Verwendung von Lizenzen (Vereinspauschale 2020)

Bitte beachten Sie, dass Übungsleiterlizenzen nur im Original (keine Farbkopie) anerkannt werden. Anträge, die nach dem **2. März 2020** eingehen, können gemäß Abschnitt B Nr. 5.1 der staatlichen Förderrichtlinien nicht mehr anerkannt werden. Die eingereichten Übungsleiterlizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 1. März 2020 gültig sein und seit dem Stichtag 1. März 2019 zum Einsatz gekommen sein!

Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2020 vom zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen der Übungsleiterlizenzbestätigungen folgende Änderungen vorgenommen wurden:

**NEU**: Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), müssen zukünftig vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „**Erklärung Lizenzinhaber/in**“ zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Da auf der „Erklärung Lizenzinhaber/in“ vom Lizenzinhaber angegeben wird, dass die dazugehörige C- bzw. C- und B-Lizenz bei keinem weiteren Verein eingereicht wird, wird eine A- oder B-Lizenz (Zusatzlizenz) zukünftig auch ohne vorgelegte C-Lizenz mit insgesamt **975 Mitgliedereinheiten** bewertet werden. Wird eine A- oder B-Lizenz bei zwei Vereinen eingesetzt, dann würde sich die Mitgliedereinheit (975 ME) auf diese beiden Vereine aufteilen.